

z. B. gegen diese Werke von Diren, von denen ich eben gesprochen habe, ein Buch, — Sie gestatten mir, daß ich den Titel augenblicklich hier verschweige, ich siehe sonst damit zu Diensten — welches als trefflich anerkannt worden ist, welches classisch und geistreich geschrieben ist und welches nach mehr als 20 Jahren jetzt erst die dritte Ausgabe erlebt und dem Verfasser, aus dessen eigenem Munde ich die Notiz habe und berechtigt bin, sie anzuführen, nach Abzug der eigenen Kosten, die er gehabt hat, einen Gewinn von nunmehr 500 bis 600 Thlr. gebracht hat.

Es wurde von dem ersten Redner gegen den Regierungs-Entwurf gefragt, was nicht rasch durchdringt, verdient nicht erhalten zu bleiben. Dem möchte ich mich doch mit Entscheidlichkeit entgegenstellen. Eben die wenigen Wohlhabenheit und Kauflust, welche in Deutschland herrschen, bringen es dahin, daß auch das Gute, das Beste mitunter sehr langsam zum Durchdringen kommt. Um Sie nicht mit Beispielen und deren näherer Ausführung noch mehr zu ermüden, nenne ich lediglich die Namen Immermann und Kleist; ich führe Ihnen ferner an, gleichfalls nur kurz notirend, daß, soviel mir bekannt, die erste Gesamtausgabe von Schiller's Werken sieben Jahre nach dessen Tode erschienen ist. Denken Sie aber, meine Herren, außer an die belletristischen Werke an unsere großen wissenschaftlichen Unternehmungen, die letrigraphischen, die monumentalen. Wie ist es möglich, — wenn Sie z. B. Grimm's deutsches Wörterbuch in's Auge fassen — daß ein Buchhändler nur solch ein Werk zu verlegen unternimmt, wenn ihm nicht wenigstens der Schutz gegeben ist, den auch die Regierungsvorlage hier aufrecht erhält?

Ich komme zu noch einem Grunde, welcher es mir unzweifelhaft erscheinen läßt, daß von einer Ablösung der Frist hier nicht die Rede sein kann, ich meine die Ausgabe gesammelter Werke, welche irgend ein bedeutender wissenschaftlicher oder künstlerischer Schriftsteller vor seinem Tode zu veranstalten noch die Absicht hat. Es ist das ein vollständig gerechtfertigter Ehrgeiz des Schriftstellers, daß er aus einem Guss, in einer Gestalt in seinen Werken auf die nächsten Generationen kommen will. Bedenken Sie dazu, meine Herren, daß die einzelnen Werke des Schriftstellers zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Verlegern herausgegeben werden sind, daß es daher noch Mühe sowohl als Verträge und Kosten verursacht, ehe nur das Recht der verschiedenen Verleger auf einen Verleger übertragen wird. Fragen Sie sich, meine Herren, ob, wenn wir nun einen ähnlichen Schutz statuiren wollen, wie das Amendement Bähr ihn statuirt, ob selbst Goethe im Stande gewesen wäre, Cotta zum Verleger seiner Gesamtausgabe zu anständigen, des Mannes würdigen Bedingungen zu bewegen? Cotta würde ihm darauf erwidert haben: die Jugendwerke Goethe's fallen in den nächsten Jahren bereits in's Freie, können also von jedem Verleger nachgedruckt werden; ohne diese Jugendwerke würde ja die Ausgabe Goethe's keine gesammte sein. Nimmt der Verleger aber diese Jugendwerke mit auf, so kann er nicht nur nichts an Honorar dafür anrechnen, sondern er muß im Gegentheil wegen des baldigen Insfreifallens dieser Werke am Honorar noch fürzen.

Dies, meine Herren, scheinen mir denn noch einige nicht unwesentliche Gründe zu sein, welche für eine bestimmte Schutzfrist, welche nur vom Tode des Autors an zu laufen beginnt, sprechen, nur vom Tode des Autors an, denn während seines Lebens hat er, wie ich im Anfange Ihnen vorzutragen mir erlaubte, ja das beständige Recht der Aenderung und der vervollkommenung.

Wollen Sie die Schutzfrist, welche der Regierungsvorschlag auf 30 Jahre fixirt, auf 25 oder 20 herabsehen, so gebe ich auf der einen Seite zu, daß das ja kein sehr empfindlicher Nachtheil für den Autor oder den Verleger sein würde; andererseits wird aber freilich auch das lesende Publicum durch eine solche Ablösung nicht viel gewinnen. Aber Eins, meine Herren, wollen Sie doch ja bei Ihrer Beschlusshaltung im Gedächtniß behalten, daß wir wirklich zu einer einheitlichen Gelehrtengabe in Bezug auf diese Frage innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes, wie innerhalb der süddeutschen und Deutsch-Oesterreichs gelangt sind. Dort in Süddeutschland und Deutsch-Oesterreich hat man nach dem Muster unserer Staaten die dreijährige Schutzfrist eingeführt: Wollen Sie bei uns sie jetzt verkürzen, so richten Sie gewissermaßen neue Zollschränke zwischen uns und diesen Staaten in Bezug auf den Buchhandel auf. Was bei uns erlaubt ist, nachzu drucken im 21. Jahre, ist im 21. Jahre in Süddeutschland und Oesterreich noch verbotener Nachdruck und wird als solcher verfolgt.

Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie durch diese Gründe sich bewegen, unverkürzt die Regierungsvorlage anzunehmen. Sie wissen, es sind unsere Schriftsteller nicht in einer Weise gestellt, daß sie eine kürzere Frist, daß sie bedeutende Einbuße an ihrem geringen Einkommen noch erleben könnten. Wenn Ihnen dafür an einem Beweise liegt, so weise ich Sie im voraus darauf hin, was diejenige Stiftung, welche berufen ist, der Noth des Literatenthums einigermaßen zu steuern, von diesem Jahre an, wo die Öffentlichkeit als Prinzip bei ihr angenommen worden ist, veröffentlichten wird: es wird Ihnen so gehen, wie wohl Manchem, der in die Liste blickt, daß ein beschämendes Gefühl ihn beschleicht, daß Namen von solchem Werth und solcher

Bedeutung in die Lage versetzt werden sind, die Hilfe der Schillersstiftung in Anspruch zu nehmen.

Und schließlich, meine Herren, wollen Sie auch nicht vergessen, daß wir, die wir hier zum ersten Male den größten Theil Deutschlands vertreten, rückschauend auf die Entwicklung unseres Vaterlandes, einen nicht geringen Zoll von Dank für diese Entwicklung gerade der deutschen Literatur abzustatten haben.

Vicepräsident von Bennigsen: Der Abg. Dr. Wehrenfennig hat einen Antrag auf Beratung eingebracht; ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche die Beratung unterstützen wollen.
(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus. Ich ertheile das Wort dem Abg. Dr. Stephani.

Abg. Dr. Stephani: Meine Herren! Ich will bei der Beratung der drei uns jetzt vorliegenden Paragraphen 1., 3. und 8. eine Generaldebatte nicht weiter erneuern, als es in der Natur der Sache liegt, um so weniger, als der Anblick des leeren Hauses es kaum wünschenswerth erscheinen läßt, gegenwärtig eine Generaldebatte überhaupt nochmals zu erneuern.

Es liegen uns zu den Paragraphen 1., 3. und 8., die wir jetzt berathen, eine Anzahl von Abänderungsanträgen vor, hervorgegangen aus der freien Beratung verschiedener Mitglieder der verschiedenen Parteien.

Diese Anträge tragen meinen Namen; ich halte mich an diese drei Paragraphen und motiviere diese Anträge. Zu den jetzigen drei Paragraphen sind dieselben kaum anders als redaktionell Natur, d. h. höchst unbedeutend. Zu §. 1. wird nur beantragt der Wegfall von ein paar Worten: „ganz oder theilsweise“, die überflüssig erscheinen. Bei §. 3. der Regierungsvorlage beantragen wir allerdings eine andere Fassung und eine andere Stellung des Paragraphen. Hier ist eine sachliche Aenderung: der §. 3. der Vorlage handelt von der Uebertragbarkeit und Erblichkeit des Rechtes, und die Fassung dieses Paragraphen ist der Art, daß das Recht nur übertragen werden soll von dem Urheber oder dessen Erben; es könnte hiernach nicht übertragen werden von einem Rechtsnachfolger, es würde also nicht übertragen werden können von dem Verleger. Wir beantragen eine Fassung, die dieses Omissum ergänzt; §. 8., das ist die Länge der Schutzfrist, beantragen wir im Wesentlichen in der Fassung der Regierung anzunehmen.

Aloho die Summe des Ganzen ist, daß diese Anträge sich vollständig der Regierungsvorlage anschließen; wenn ich sie zu rechtfertigen habe, so werde ich die Regierungsvorlage selbst zu rechtfertigen haben. Nun hat der erste Herr Rebner — Herr Dr. Köster — einen Standpunkt eingenommen, der über den der Regierung hinausgeht, wenigstens hat er geglaubt, dies zu thun, und hat geglaubt, daß das Gesetz beginnen müsse mit einer ausdrücklichen prinzipiellen Anerkennung des Eigentumsrechts. Ich folge ihm in diesen Ausführungen nicht, weder bestimmend noch widerlegend, sondern will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir uns überhaupt darauf einlassen wollen, in diese Theorie einzugehen, wir nicht um einen Schritt vorwärts kommen. Es zeigt dies sein eigenes Beispiel.

Herr Köster wünscht den Begriff des ewigen Eigentums des Autors an die Spalte gestellt zu sehen, aber sein zweiter Abzug hebt die Ewigkeit auf; Herr Köster beantragt, daß Eigentum soll ewig sein, jedoch unter der nachfolgenden Zeitbeschränkung. Sie sehen hieraus, daß mit dieser rein abstracten und prinzipiellen Anerkennung einer solchen Ewigkeit nichts gefördert wird. Wenn der Herr Abgeordnete Köster darauf anträgt, von dem Begriff des Eigentums für den Urheber auszugehen, so sage ich, daß das Gesetz ebenfalls von dem Begriff des Eigentums ausgeht, das scheint mir gar nicht anders möglich, aber unnötig scheint es mir, daß eine solche abstracte Anerkennung des Eigentums überhaupt noch notwendig ist. Es weiß jeder von uns, daß unsere ganzen Staaten, die Möglichkeit des Staates auf dem Begriff und der Anerkennung des Eigentums beruht, daß weder ein Norddeutscher Bund noch ein Norddeutscher Reichstag bestehen könnte, wenn wir das Eigentum in Frage ziehen wollten, das Eigentum als die Grundlage des Staates und in Anschluß seiner Erblichkeit zugleich als die Grundlage der Familie, also des allerwichtigsten Fundamentes des Staates. Innerhalb des Eigentumsschutzes des Staates liegt als eine der wesentlichsten Aufgaben die, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit zu sichern; nur auf diese Weise ist die Existenz der Arbeit möglich und nur auf diese Weise kann die Production gefördert werden; ja nur unter solchem Schutz kann eine Production überhaupt stattfinden. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Arbeiter mit seines Körpers oder mit seines Geistes Kraft fruchtet der Arbeit erzeugt; in beiden Fällen hat ihm der Staat den gleichen Eigentumsschutz zu gewähren. Freilich ist, wie ich beiläufig erwähne, durch den Schutz, den dieses Gesetz der geistigen Arbeit sichern soll, ein arges Missverständnis hervorgerufen worden.

Man hat gesagt, durch dieses Gesetz solle dem Urheber dadurch ein Schutz gewährt sein in dem Sinne, in welchem durch besondere Prämien und durch Zölle eine Fabrikation geschützt und auf Kosten der übrigen Bevölkerung groß gezogen wird. Von einem derartigen Schutz, der den Autoren gewährt werden soll, ist in diesem Gesetz nicht die Rede, sondern es ist darin die Rede von dem Eigentumsschutz, auf den Jeder im Staate An-